

## Bürgerbeteiligung gefragt

### Ideenwettbewerb zur Neugestaltung des „Meridian des Ehrenamtes“ geht in die Endphase

Im Monat Mai hatte die Stadt Görlitz mit Unterstützung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien zu einem Ideenwettbewerb zur Neugestaltung des Preises „Meridian des Ehrenamtes“ aufgerufen. Acht Musterexemplare wurden in der Zwischenzeit im Büro des Oberbürgermeisters abgegeben. Aus diesen Ideen

wählten nun vor einigen Tagen Stadträte und Oberbürgermeister Siegfried Deinege fünf mögliche Meridianpreise aus. Bis zum 15. August 2013 sind Meinungen der Bürgerinnen und Bürger gefragt.

Die Originale der fünf ausgewählten Preise können Interessierte im Rathaus, 1. Stock, begutachten und ihre Stimmen abgeben. Ab 1. August stehen zur Stimmabgabe entsprechende Wahlboxen in der Bürgerinfo Rathaus und im Bürgerzentrum Jägerkaserne bereit. Ebenso kann ab diesem Zeitpunkt auf der Internetseite [www.goerlitz.de](http://www.goerlitz.de) abgestimmt werden. Auch auf der Facebook-Seite der Görlitz-Information werden die Meridianpreise ab 1. August präsentiert.

Aus dieser Stimmabgabe sowie einem zweiten Votum der Jury aus Oberbürgermeister und Stadträten wird ein/e Wettbewerbssieger/in ausgewählt. Dabei wird das Votum der Bürgerinnen und Bürger zu 50 Prozent gewertet.

Bitte beteiligen Sie sich an dieser Abstimmung, damit der/die Sieger/in aus möglichst vielen Stimmen ermittelt werden kann.

*(Stimmzettel ist auf Seite 16 in diesem Amtsblatt abgedruckt.)*



**Meridian 1:** Exemplar aus Stahl, mit „Erde“ (Messing mit Stahl verschmolzen)



**Meridian 2:** Figur aus Lindenholz, handgeschnitzt



**Meridian 3:** Basaltsockel und Edelstahlkugel (Kugeliganzheit)



**Meridian 4:** Basaltsockel und Edelstahl-Meridian (schwungvoll)



**Meridian 5:** Basaltsockel und Edelstahlplatte (kraftvoll) - Kante der Platte als Sonnenuhr nutzbar

### In diesem Amtsblatt:

- Sondernutzungssatzung
- Stimmzettel für Ideen-Wettbewerb
- Statistische Monatszahlen Juni 2013

Seite 3 ff.  
Seite 16  
Seite 17



## Neues aus dem Rathaus

### Gymnasiastinnen und Gymnasiasten können nach den Ferien wieder in das Haus Augustum einziehen

Die Gesamtlänge der Leitungen, die im Haus Augustum verbaut wurden, beträgt 39 Kilometer.

Davon sind zwölf Kilometer Daten- und Netzwerkleitungen und elf Kilometer Leitungen für informationstechnische Anlagen, dazu zählen die Brandmeldeanlage, die Beschallung, Einbruchmeldeanlage und die Lichtsteuerung. Und 16 Kilometer lang sind beispielsweise die Niederspannungs- und Installationsleitungen.

Zahlen, die das Architektur- und Ingenieurbüro (AIB) Wünsche + Langer aus Görlitz sorgfältig zusammengetragen hat, um einmal zeigen zu können, was für Kabelmengen so eine Sanierung verschlingt. Und jeder Meter Kabel muss selbstverständlich ordentlich und seinem Zweck entsprechend verlegt werden. Wie viele Handwerkerstunden dafür benötigt wurden, ist nun nicht im Detail nachvollziehbar.

Vor einigen Tagen konnten sich Bürgermeister Dr. Michael Wieler im Beisein von Pressevertretern und den Verantwortlichen des Sachgebietes Hochbau der Stadtverwaltung Görlitz sowie des Planungsbüros AIB Wünsche + Langer bei einem Vorort-Termin einen Überblick zum Stand der Bauarbeiten des Gebäudes machen.

Dabei konnte erstmals nach Abbau des Innengerüsts die vollständige Deckenbemalung in der Aula des Hauses Augustum besichtigt werden.



Der größte Teil der Arbeiten ist inzwischen abgeschlossen. Möbel stehen zur Montage bereit, Türen müssen noch eingebaut und gestrichen werden. An einigen Bereichen des Hauses sind noch ein paar Putz- und Malerarbeiten notwendig. Auch

müssen noch wenige Bodenplatten verlegt werden.

Das gesamte Schulhaus ist brandschutztechnisch sehr gut ausgestattet und auf den neuesten Stand gebracht worden. Dazu gehörte unter anderem, dass doppelte Zwischentüren eingebaut wurden. Wo es notwendig war, hatte man die alten Heizrohrstränge durch neue ersetzt. Des Weiteren wurde die Beleuchtung sowie die Elektrik komplett neu installiert und die Klassenräume renoviert.

Alle am Bau beteiligten Gewerke haben sehr gute Arbeit geleistet und waren perfekt aufeinander abgestimmt.

Der Baubetrieb H & B Reichenbach GmbH hat die umfangreichen Zimmererleistungen der Decken- und Dachstuhl-sanierungsarbeiten ausgeführt.

Die Elektroleistungen wurden von der Görlitzer Firma EBS GmbH übernommen. Diese Arbeiten sind zwischenzeitlich durch weitere Handwerkerleistungen und andere Folgewerke unsichtbar überbaut. Dagegen kann man von vielen anderen Handwerkern die Resultate schon eher in Augenschein nehmen.

Ursprünglich wurde im geplanten dritten und vierten Bauabschnitt nur von einer „normalen“ Brandschutzertüchtigung ausgegangen. Daraus ist dann fast eine Komplettsanierung und grundlegende Instandsetzung der gesamten historischen Bausubstanz geworden. Als besonders gravierend erwiesen sich die Mängel an den alten verbauten Holzbalken der Decken.

Durch schadhaftes Außenmauerwerk war Feuchtigkeit in die Auflager eingetreten. Um zukünftig den Eintritt von Feuchtigkeit zu verhindern, mussten die Auflagerungen der Holzbalken und Balkenköpfe im Mauerwerk und teilweise sogar ganze Deckenbalken erneuert werden. Aufgrund der unvorhergesehenen Decken-, Dach- und Fassadensanierungen verzögerte sich die Wiedereröffnung der Schule um ein Jahr.

Durch diese notwendige Baumaßnahme erhöhten sich die Baukosten nun um eine siebenstellige Summe.

Die Gesamtbaukosten werden nach Abschluss dieses Vorhabens im Haus Au-

gustum bei ca. 3,1 Millionen Euro liegen. Aus dem Förderprogramm Investive Schulbauförderung wird das Haus Augustum aus dem Fördertopf der Europäischen Union mit rund 2.174 Tausend Euro und mit Mitteln des Freistaates Sachsen in Höhe von 69,2 Tausend Euro gefördert. Die Altstadtstiftung steuert insgesamt 81 Tausend Euro für die restauratorische Ausmalung der Aula und Instandsetzung des Kronleuchters sowie die Wiedererrichtung von drei Fialtürmchen an der Hauptfassade des Gymnasiums bei. Für den Rest muss die Stadt Görlitz in Höhe von rund 775,8 Tausend Euro Eigenmittel aufbringen.

Zu Beginn des neuen Schuljahres 2013/14 können alle Schülerinnen und Schüler wieder in ihrer sanierten Schule lernen.



*Blick in die aufwändig sanierte Aula des Hauses Augustum*

*Fotos: Silvia Gerlach*



# Amtliche Bekanntmachungen

## Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2013

### Beschluss-Nr. STR/0775/09-14:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz. (Neufassung der Sondernutzungssatzung).

Auf Grund des **§ 8 Abs. 1 Satz 4** des Bundesfernstraßengesetzes (**FStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der **§§ 18 Abs. 1 Satz 4** und **21 Abs. 2 Satz 2** des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - **Sächs-StrG**) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), **§ 2 Abs. 1** des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (**SächsKAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418, ber. in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), **§§ 4, 21 Abs. 2 und 4, 28 Abs. 1** der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**Sächs-GemO**) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) sowie der **Hauptsatzung der Stadt Görlitz** vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 am 14.01.2003), zuletzt geändert durch den Stadtratsbeschluss Nr. STR/0211-a/09-14 vom 09.09.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 19 am 28. September 2010) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 30.05.2013 folgende Neufassung der bisherigen Sondernutzungssatzung vom 05. Mai 2009 (Amtsblatt 10/2009, S. 5 ff.) beschlossen:

## Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Görlitz (Sondernutzungssatzung)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Sondernutzung

- Unterabschnitt 1. Erlaubnis
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Erlaubnisvoraussetzungen
- § 6 Erlaubnisverfahren
- § 7 Erlaubnis und Nebenbestimmungen
- § 8 nachträgliche Anordnungen
- § 9 Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen, private Rechte

#### Unterabschnitt 2. Ausübung

- § 10 Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung
- § 11 Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung
- § 12 Haftung und Sicherheiten

#### Abschnitt 3. Beseitigung durch die Stadt

- § 13 Hinweis auf Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

#### Abschnitt 4. Wahlwerbung

#### Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

- § 14 Anwendungsbereich
- § 15 Begriffsbestimmungen

#### Unterabschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Wahlwerbung

- § 16 Erlaubnispflichtige Wahlwerbung

- § 17 Erlaubnisvoraussetzungen
- § 18 Erlaubnisverfahren
- § 19 Erlaubnis und Nebenbestimmungen
- § 20 nachträgliche Anordnungen
- § 21 Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen
- § 22 Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung
- § 23 Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung
- § 24 Haftung und Sicherheiten, Beseitigung

#### Abschnitt 5. Gebühren und Kosten

- § 25 Erhebung von Gebühren und Kosten
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Gebührenbemessung
- § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 29 Gebührenerstattung
- § 30 Billigkeitsmaßnahmen

#### Abschnitt 6. Ordnungswidrigkeiten

- § 31 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

#### Abschnitt 7. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Sonstige Bestimmungen und Inkraft-Treten

- Anlage 1 Gebührenverzeichnis
- Anlage 2 Karte des schützenswerten historischen Stadtkerns

#### Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Ausübung der Sondernutzung für die Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (nachfolgend „öffentliche Straßen“ genannt) in der Stadt Görlitz (nachfolgend „Stadt“ genannt).<sup>2</sup>Diese Satzung regelt auch die Ausübung der Sondernutzung für Wahlwerbung.<sup>3</sup>Sie trifft zudem Regelungen zur Gebührenerhebung der ausgeübten Sondernutzung.



**(2)** <sup>1</sup>Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Nutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt. <sup>2</sup>Sie ist so genannte sonstige Benutzung der öffentlichen Straßen gemäß § 8 Abs.10 FStrG und § 23 Abs.1 SächsStrG.

## § 2 Begriffsbestimmungen

**(1)** Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

**(2)** <sup>1</sup>Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen gestattet den freien Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften.

<sup>2</sup>Wer diesen Rahmen überschreitet, nutzt die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus und begibt sich in den Bereich der Sondernutzung.

**(3)** Eine Sondernutzung kann insbesondere gegeben sein bei:

1. Eingriffen in den Straßenkörper,
2. Benutzung des Luftraumes über den Straßenkörper (z.B. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig (mehr als 15 cm) hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, die gegenständliche Inanspruchnahme bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 2,50 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche),
3. Nutzung der öffentlichen Straße nicht zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken (z.B. „rollende“ Läden sowie Bauchläden, Veranstaltungen, Aufführungen, Märkte),
4. der Ausübung von Straßenkunst in ausgeprägter Form (z.B. bei Straßenmusik mit Verstärkeranlagen oder längerfristiges Musizieren an einem Ort),
5. dem Aufstellen oder Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Straßen (z.B. Informationsstände, Plakate, Plakatständer, Tische, Bänke, Buden, Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Lagerung von Material, Aufstellen von Fahrradständern, Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs oder der Werbung usw.)

**(4)** Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

## Abschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Sondernutzung

### Unterabschnitt 1. Erlaubnis

#### § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

<sup>1</sup>Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Bereich des Gemeingebrauches hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Erweiterung oder Änderung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung.

#### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

**(1)** <sup>1</sup>Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf der Anliegergebrauch zu folgenden Zwecken:

1. Vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen für längstens 10 Stunden, darüber hinaus soweit es für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist stets auszuschließen.
2. Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden.
3. Treppenstufen, Eingangspodeste, Rampen, Hausanschlusskästen, wenn
  - a) sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  - b) eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt und die Anlagen bauaufsichtlich genehmigt sind.
4. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke, Fassadendämmsysteme und Werbung an der Stätte der Leistung, wenn diese Anlagen bauaufsichtlich genehmigt sind und
  - a) in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
  - b) nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Dies gilt nur, soweit die Befestigung der Anlage auf privatem Grund erfolgt.
5. Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und

Seitenstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur ab 13.00 Uhr am Tag vor der Entleerung bis 20.00 Uhr am Tag der Entleerung, in der Historischen Altstadt abweichend davon nur ab 20.00 Uhr am Tag vor der Entleerung bis 20.00 Uhr am Tag der Entleerung.

**(2)** Weiterhin bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
2. Der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

**(3)** Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

**(4)** Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

#### § 5 Erlaubnisvoraussetzungen

**(1)** <sup>1</sup>Die Erlaubniserteilung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach § 3 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. <sup>2</sup>Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

**(2)** Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann.

**(3)** <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, des Straßen- und Ortsbildes, oder anderer geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann und dies zumutbar ist,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann und dies zumutbar ist,
3. die öffentliche Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt



werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

4. zu befürchten ist, dass durch die Ausübung der Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können oder
  5. Straßenbau- oder Straßenunterhaltungsmaßnahmen durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden könnten.
- (4)** Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
1. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  2. bei zurückliegenden Sondernutzungen die Pflichten nach §§ 10 und 11 oder Nebenstimmungen verletzt hatte.

### § 6 Erlaubnisverfahren

**(1)** <sup>1</sup>Die Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. <sup>3</sup>Für Änderungen einer bereits erlaubten Sondernutzung gilt Satz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens eine Woche vor der geplanten Änderung zu stellen ist.

**(2)** <sup>1</sup>Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 5 erforderlichen Angaben zur geplanten Sondernutzung beizufügen. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere:

1. Beginn und Ende der Sondernutzung,
2. Ort (Bezeichnung der öffentlichen Straßen, des betroffenen Abschnitts einschließlich der beabsichtigten Nutzungsfläche),
3. Grund der Sondernutzung und
4. Art der Sondernutzung.

<sup>3</sup>Dem Antrag sind weiterhin Lagepläne/Flurkarten (in der Regel 1 : 500) mit der zu nutzenden Fläche, Baustelleneinrichtungspläne, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder Foto, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen beizufügen. <sup>4</sup>Handelt der Antragssteller im Auftrag eines Dritten (z. B. für einen Bauherren) ist ein Nachweis des Auftrages oder der Bestätigung des Dritten erforderlich. <sup>5</sup>Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat der Antragssteller diese auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

**(3)** Ist mit der Ausübung der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentliche Straße Rechnung getragen wird.

**(4)** Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sollen mit dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung verbunden werden.

**(5)** Bei Sondernutzungen an Bundesstraßen bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde, soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist.

**(6)** Über den Erlaubnisantrag ist nach Eingang des Antrages und der nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

### § 7 Erlaubnis und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 5 genannten Erlaubnisvoraussetzungen und die in §§ 10 und 11 genannten Pflichten sicherzustellen.

### § 8 nachträgliche Anordnungen

<sup>1</sup>Zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Anordnungen getroffen werden.

<sup>2</sup>Wird nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft unzumutbar durch die Sondernutzung beeinträchtigt ist, soll die Stadt nachträgliche Anordnungen treffen.

### § 9 Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen, private Rechte

**(1)** Die Erlaubnis schließt andere die Sondernutzung betreffende behördliche Entscheidungen nicht mit ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

**(2)** Bei Eingriffen in den Straßenkörper hat sich der Erlaubnisnehmer eigenverantwortlich über bestehende Eigentumsverhältnisse zu erkundigen und gegebenenfalls die Einwilligung anderer Grundstückseigentümer als der Stadt ein-

zuholen, da die Sondernutzungserlaubnis keine Eingriffe in private Rechte gestattet.

## Unterabschnitt 2. Ausübung

### § 10 Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung

**(1)** <sup>1</sup>Der Sondernutzer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie Gewähr für Sicherheit und Ordnung bieten. <sup>2</sup>Insbesondere müssen sie den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. <sup>3</sup>Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigt werden.

**(2)** <sup>1</sup>Der Sondernutzer hat den ungehinderten Zugang zu Anliegergrundstücken und zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. <sup>2</sup>Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anders ergibt.

**(3)** <sup>1</sup>Soweit Arbeiten an öffentlichen Straße erforderlichen sind, sind diese so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden.

<sup>2</sup>Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen.

**(4)** <sup>1</sup>Werbeträger an Straßenlaternen dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. <sup>2</sup>Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitige Verletzungsfahrer bestehen kann.

**(5)** Werbeträger dürfen nicht angebracht und aufgestellt werden:

1. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeitanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO),
2. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht oder die Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 30 m vor Straßenkreuzungen,
3. an Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen,
4. an Bäumen und an den zu ihrem Schutz dienenden Einrichtungen (z. B. Baumschutzgitter) oder
5. innerhalb des schützenswerten historischen Stadtkerns nach Anlage 2.



(6) <sup>1</sup>Für Werbeträger an Straßenlaternen gilt zudem, dass das Maß zwischen Unterkante und Boden bei

1. Gehwegen mindestens 2,00 m,
  2. Radwegen mindestens 2,50 m,
  3. gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und
  4. Fahrbahnen mindestens 4,50 m
- wegen des nötigen Lichtraumprofils betragen muss. <sup>2</sup>Es sind maximal zwei Werbeträger pro Straßenbeleuchtungsmast und Richtung, unabhängig vom Berechtigten, zulässig. <sup>3</sup>Wenn bereits vier Werbeträger (2 je Fahrtrichtung) vorhanden sind, darf kein weiterer Werbeträger mehr angebracht werden.

(7) <sup>1</sup>Die Werbeträger unterliegen der ständigen Kontrollpflicht des Sondernutzers. <sup>2</sup>Bei festgestellten Mängeln muss der Sondernutzer unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen.

#### § 11 Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung

(1) <sup>1</sup>Endet die Sondernutzung, so hat der Sondernutzer die Sondernutzung einzustellen. <sup>2</sup>Alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der ordnungsgemäße Zustand ist wiederherzustellen. <sup>3</sup>Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(2) <sup>1</sup>Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. <sup>2</sup>Die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Das vorzeitige Ende einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

#### § 12 Haftung und Sicherheiten

(1) <sup>1</sup>Der Sondernutzer haftet der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. <sup>2</sup>Von Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.

(2) <sup>1</sup>Der Sondernutzer haftet der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. <sup>2</sup>Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung des Zeitpunktes, wann die öffentliche Straße dem Verkehr wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht, anzuzeigen. <sup>3</sup>Über die

endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. <sup>4</sup>Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, soweit nicht anders vereinbart ist.

(3) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.

(4) <sup>1</sup>Die Stadt kann den Sondernutzer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Ausübung der Sondernutzung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup>Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des Straßenbaulastträgers fordern.

(5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(6) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(7) <sup>1</sup>Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. <sup>2</sup>Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

#### Abschnitt 3. Beseitigung durch die Stadt

##### § 13 Hinweis auf Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

<sup>1</sup>Ohne Erlaubnis errichtete erlaubnispflichtige Anlagen oder nicht ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Anlagen sowie nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte Anlagen können im Wege der Ersatzvornahme oder im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt nach Maßgabe des § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - Sächs-StrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), in der jeweils geltenden Fassung, beseitigt werden. <sup>2</sup>Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für

die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

#### Abschnitt 4. Wahlwerbung

##### Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 14 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen auf öffentlichen Straßen als erlaubnispflichtige Sondernutzung.

(2) Die Regelungen zur Wahlwerbung gelten ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern und für Informationsstände (Wahlwerbung) in der Stadt während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

##### § 15 Begriffsbestimmungen

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt grundsätzlich frühestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Wahltag und endet spätestens 2 Wochen nach diesem.

(2) <sup>1</sup>Berechtigte Sondernutzer im Wahlkampf sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Görlitz, im Kreistag des Landkreises Görlitz, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat oder Kreistag sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Oberbürgermeister der Stadt Görlitz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. <sup>2</sup>Berechtigte Personen sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personen bzw. Personengruppen zum oben genannten Zwecke Informationsstände aufstellen.

(3) Werbeträger sind Stell- und Hängeplakatschilder.

(4) Informationsstände sind mobile Stände die zum Zwecke der Wahlwerbung vom Berechtigten aufgestellt werden.

##### Unterabschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Wahlwerbung

**§ 16 Erlaubnispflichtige Wahlwerbung**  
Die Errichtung und das Aufstellen von Werbeträgern und Informationsständen auf öffentlichen Straßen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.



### § 17 Erlaubnisvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. <sup>2</sup>Sie muss jedoch die Wahlwerbung in angemessener Weise erlauben.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs hinreichend berücksichtigt wird.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn trotz Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann, dass überwiegende öffentliche Interessen wie beispielsweise die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs geschützt werden können oder wenn Beschädigungen der öffentlichen Straße auf Grund des Werbeträgers oder des Informationsstandes zu befürchten sind.

### § 18 Erlaubnisverfahren

Es gilt der § 6 entsprechend.

### § 19 Erlaubnis und Nebenbestimmungen

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 17 genannten Erlaubnisvoraussetzungen und die in §§ 22 und 23 genannten Pflichten sicherzustellen.

(2) Der Berechtigte erhält die Erlaubnis bis zu maximal 400 Hängeplakatschilder, jeweils doppelseitig angebracht an 200 Beleuchtungsmasten, im Stadtgebiet anzubringen.

### § 20 nachträgliche Anordnungen

<sup>1</sup>Zur Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt der Satzung ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Anordnungen getroffen werden. <sup>2</sup>Wird nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis festgestellt, dass überwiegende öffentliche Interessen unzumutbar durch die Sondernutzung beeinträchtigt sind, soll die Stadt nachträgliche Anordnungen treffen.

### § 21 Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen

Es gilt der § 9 Absatz 1 entsprechend.

### § 22 Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung

(1) <sup>1</sup>Es gilt der § 10 entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Absatz 6 Satz 2 und

3 sind hier maximal drei Werbeträger pro Straßenbeleuchtungsmast und Richtung, unabhängig vom Berechtigten, zulässig. <sup>3</sup>Wenn bereits sechs Werbeträger (3 je Fahrtrichtung) vorhanden sind, darf kein weiterer Werbeträger mehr angebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Werbeträger und Informationsstände müssen standsicher mit eigener Schwere auf dem Boden stehen.

(3) <sup>1</sup>Für Informationsstände gilt außerdem, dass andere Personen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen. <sup>2</sup>Eine Beschallung der öffentlichen Straße ist nicht gestattet. <sup>3</sup>Passanten dürfen nicht durch aggressives Werben behindert werden.

### § 23 Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung

Es gilt der § 11 entsprechend.

### § 24 Haftung und Sicherheiten, Beseitigung

Es gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## Abschnitt 5. Gebühren und Kosten

### § 25 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der „Verwaltungskostensatzung der Stadt Görliitz“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) <sup>1</sup>Für die Ausübung von Sondernutzungen werden grundsätzlich die Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. <sup>2</sup>Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) <sup>1</sup>Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben bei:

1. erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß § 4 Absatz 1;
2. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt oder der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung ausschließlich öffentlicher Aufgaben dienen;
3. Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

4. Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung nach Abschnitt 4 dieser Satzung;

5. öffentliche Fernsprechstellen, Briefkästen und Briefmarkenautomaten, soweit sie nicht zu Werbezwecken genutzt werden.

<sup>2</sup>Der Sondernutzer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

### § 26 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragssteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 27 Gebührenbemessung

(1) <sup>1</sup>Die Sondernutzungsgebühr wird nach dem Ausmaß der Benutzung der öffentlichen Straße bemessen. <sup>2</sup>Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung auf die öffentliche Straße, der Beeinträchtigung des Gemeinbrauchs sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen. <sup>3</sup>Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt. <sup>4</sup>Für Sondernutzungsgebühren, die nicht im Gebührenverzeichnis der Anlage 1 enthalten sind, gelten die Sätze 1 und 2 und das Gebührenverzeichnis entsprechend. <sup>5</sup>Sie richten sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis vergleichbaren Sondernutzung.

(2) <sup>1</sup>Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen, Monats- oder Jahresätzen festgesetzt. <sup>2</sup>Angefangene Tage, Wochen, Monate und Jahre sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. <sup>3</sup>Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird grundsätzlich die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,



2. bei Sondernutzungen für die wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten sind, für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des folgenden Jahres,
  3. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2)** Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen oder elektronischen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3)** <sup>1</sup>Die Gebühren werden durch Gebührensbescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Sie werden in den Fällen des Absatzes 1
1. Nummer 1 und 3 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig,
  2. Nummer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. <sup>2</sup>Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4)** Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 29 Gebührenerstattung**

- (1)** Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.
- (2)** Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht

in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.

- (3)** <sup>1</sup>Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine Rückerstattung für angefangene Nutzungszeiträume (§ 29 Abs. 2) erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Stadt ist berechtigt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes eine angemessene Pauschale einzubehalten.
- (4)** <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 und 2 muss innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung des Erstattungsgrundes geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

**§ 30 Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 22, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

**Abschnitt 6. Ordnungswidrigkeiten**

**§ 31 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1)** Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,

4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

**(2)** Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis 5000 EUR, geahndet werden.

**Abschnitt 7. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 32 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. <sup>2</sup>Sondernutzungen, für welche die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§ 33 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten**

**(1)** Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Gebührenverzeichnis
- Anlage 2 Karte des schützenswerten historischen Stadtkerns

**(2)** Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**(3)** Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (Sondernutzungssatzung)“ vom 25. Februar 1999 (Görlitzer Amtsblatt vom 07. Juni 1999/Nr. 12), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 29. April 2009 (Görlitzer Amtsblatt vom 19. Mai 2009/Nr. 10) außer Kraft.

**Anlage 1**

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>				
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m <sup>2</sup>	Monat	0,50/10,00 mind.
1.2.	Verkaufswagen und -stände	m <sup>2</sup>	Tag	1,00/5,00 mind.
1.3	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	m <sup>2</sup>	Monat	2,50/5,00 mind.
<b>2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>				
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	45,00
2.2.	Fahrradständer mit oder ohne Eigenwerbung	Stück	Jahr	gebührenfrei





lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
2.3.	Fahrradständer mit Fremdwerbung	Stück	Jahr	10,00
2.4.	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	Stück	einmalig	50,00
2.5.	Sitzbänke/Sitzgelegenheiten	Stück	Jahr	25,00
2.6.	Pflanzbehälter ohne Werbung bis 0,25 m <sup>2</sup> Fläche	Stück	Jahr	gebührenfrei
<b>3. Baumaßnahmen</b>				
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m <sup>2</sup>	Woche	0,80/10,00 mind.
3.2	Gerüste (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m <sup>2</sup> überbaute Fläche	Woche	0,80/10,00 mind.
3.3	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen, Baucontainern, Silos, Baumaschinen und -geräten, mobilen Toiletten (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m <sup>2</sup>	Woche	0,80/10,00 mind.
3.4	Krane (soweit nicht in 3.1 erfasst)	Stück	Tag	35,00
3.5	Hubarbeitsbühnen, Aufzüge, Autokrane, Hubsteiger (soweit nicht in 3.1 erfasst)	Stück	Tag	5,50
<b>4. Werbung</b>				
4.1	Anbringen von Plakaten, Reklametafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln			
	- DIN A0 und größer	Stück	Tag	0,30/10,00 mind.
	- DIN A1	Stück	Tag	0,15/10,00 mind.
	- DIN A2 und kleiner	Stück	Tag	0,10/10,00 mind.
4.2	Werbeanlagen	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	45,00
4.3	Verteilen von Werbeschriften	Person	Tag	5,00
4.4	Werbeständer	Stück	Jahr	25,00
4.5	Spruchbänder als Straßenüberspannung	Stück	Tag	5,00
4.6	nichtamtliche Hinweisschilder	Stück	Jahr	10,00
<b>5. Veranstaltungen</b>				
5.1	Nichtgewerbliche Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Philharmonische Konzerte u. dgl.			gebührenfrei
5.2	Gewerbliche Veranstaltungen mit Schaustellern, Verkaufsständen u. dgl.	Veranstaltungsgebiet		
	- bis 500 m <sup>2</sup>	Tag		130,00
	- bis 1000 m <sup>2</sup>	Tag		260,00
	- über 1000 m <sup>2</sup>	Tag		400,00
5.3	Werbe- oder Informationsveranstaltungen ohne Verkaufsstände (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.)	Veranstaltungsgebiet		
	- bis 10 m <sup>2</sup>	Tag		5,00
	- bis 20 m <sup>2</sup>	Tag		10,00
	- bis 500 m <sup>2</sup>	Tag		50,00
	- über 500 m <sup>2</sup>	Tag		100,00



Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>6. Sonstige Nutzungen und Regelungen</b>				
6.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	PKW LKW	Woche Woche	20,00 45,00
6.2	Vorübergehende Herstellung oder Änderung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	einmalig	25,00
6.3	Abfall-, Wertstoff- und Schuttcontainer (soweit nicht in 3.1 erfasst)			
	- bis 240 l	Stück	Tag	0,25/5,00 mind.
	- bis 1,1 m³	Stück	Tag	0,50/5,00 mind.
	- bis 7 m³	Stück	Tag	1,10/10,00 mind.
	- über 7 m³	Stück	Tag	1,60/15,00 mind.
6.4.	Nutzung über Widmungsbeschränkungen (z. B. auf bestimmte Höchstlast oder Fußgängerverkehr)	Fahrzeug auf Gehbahn Fahrzeug auf Fahrbahn	Tag Tag	10,00 pro Tag Bemessung nach Einzelfall
6.5.	Sondernutzung auf Parkflächen mit Parkscheinautomaten	Parkfläche	Tag	zwei Drittel der durchschnittlich erzielbaren Einnahmen

Görlitz, 22.07.2013

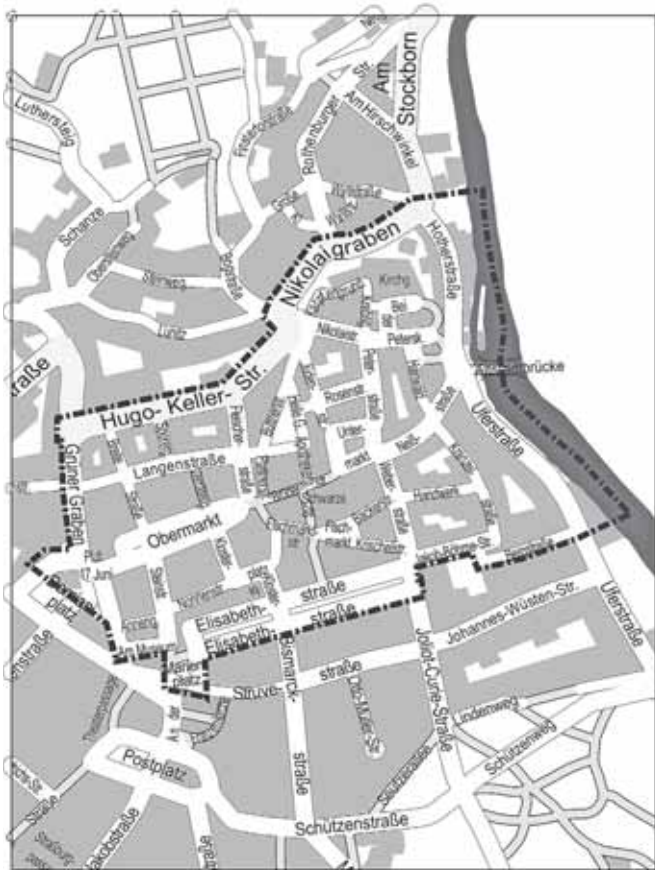
Siegfried Deinege  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 2  
Karte des schützenswerten historischen Stadtkerns





## Bekanntmachung

der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und des Aufwendungsersatzes für Kindertagespflege im Jahr 2012 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

### 1. Kindertageseinrichtungen

#### 1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz			
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €	Hort 5 h in €
<b>erforderliche Personalkosten</b>	636,10	293,58	171,75	143,12
<b>erforderliche Sachkosten</b>	244,10	112,66	65,91	54,92
<b>erforderliche Betriebskosten</b>	880,20	406,24	237,66	198,04

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

(z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

#### 1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €	Hort 5 h in €
<b>Landeszuschuss</b>	150,00	150,00	100,00	83,33
<b>Elternbeitrag* (ungekürzt)</b>	184,42	111,02	64,95	54,12
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)</b>	545,78	145,22	72,71	60,59

#### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

##### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

Die aufgeführten Gesamtaufwendungen in den Positionen Abschreibungen und Miete fallen geringer aus, da bei den kommunalen Einrichtungen keine Werte für die Abschreibungen vorliegen. Ebenso wurden für die kommunalen Einrichtungen bisher keine Grundstücksbewertungen vorgenommen.

	Aufwendungen in €
<b>Abschreibungen</b>	98.334,28
<b>Zinsen</b>	0,00
<b>Miete</b>	585.003,94
<b>Gesamt</b>	683.338,22

##### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €	Hort 5 h in €
<b>Gesamt</b>	39,57	18,26	10,68	8,90

### 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

#### 2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

480,00 €



**durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur gesetzlichen und privaten Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)** 22,84 €

= Aufwendungsersatz 502,84 €

**2.2. Aufwendungsersatz je TPP und Monat**

**durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)** 7,24 €

**durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)** 69,24 €

= Aufwendungsersatz 76,66 €

**= Aufwendungsersatz (gesamt) 579,50 €**

**2.3. Deckung des Aufwandsersatzes je Platz und Monat**

Landeszuschuss 150,00 €

Elternbeitrag 184,42 €

Gemeinde 245,08 €

**Bekanntmachung**

**Betriebskosten für Einrichtungen der Ganztagsbetreuung nach § 1 Abs. 2 SächsFoSchulBetrVO der Stadt Görlitz für das Jahr 2012**

**1. Betriebskosten je Platz und Monat in EUR, Zusammensetzung der Betriebskosten**

(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	<b>Betriebskosten je Platz § 1 Abs. 2 (Betreuungsangebot 6 h)</b>
<b>erforderliche Personalkosten</b>	224,35
<b>erforderliche Sachkosten</b>	79,60
<b>erforderliche Betriebskosten</b>	303,95

**2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR**

(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	<b>§ 1 Abs. 2 (Betreuungsangebot 6 h)</b>
<b>Landeszuschuss</b>	124,67
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	78,80
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)</b>	100,48

Stadtverwaltung Görlitz  
SG Steuer- und Kassenverwaltung  
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Tel.: 03581 67-1320  
1304  
Fax: 03581 67-1457

**Zahlungserinnerung**

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass zum **15.08.2013** die **Grundsteuern A und B, Gewerbesteuervorauszahlungen, Hundesteuern und Straßenreinigungsgebühren** fällig werden. Bitte tätigen Sie Ihre Zahlung rechtzeitig. Geben Sie bei der Zah-

lung unbedingt das Aktenzeichen des Abgabenbescheides an. Bitte beachten Sie, dass für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung entstehen, zuzüglich weiterer Gebühren. Sie können Ihrer Zahlungsverpflichtung bequem nachkommen, indem Sie uns

eine Lastschriftzugriffsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.goerlitz.de/stadtkasse](http://www.goerlitz.de/stadtkasse) oder Sie rufen uns persönlich an.

**Görlitz, 30.07.2013**  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Ihre Steuer- und Kassenverwaltung*



## Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Pflichtige liegt ein Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 6 - 8, (Zimmer sh. Übersicht) in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zimmer	Datum	Aktenzeichen	Pflichtige	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist **keine** Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Pflichtigen um Schuldner handelt.

## Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Pflichtige liegen Bescheide zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 17/18 (Zimmer-Nr. entnehmen Sie bitte der Übersicht) in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zimmer	Besch.-datum	Aktenzeichen	Pflichtige	letzte bekannte Anschrift
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█
█	█	█	█	█

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist **keine** Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Pflichtigen um Schuldner handelt.



## Prüfung des Jahresabschlusses der Europastadt Görlitz/Zgorzelec GmbH für das Wirtschaftsjahr 2012

Nach § 6 ihres Gesellschaftsvertrages ist die Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH verpflichtet, die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 im Amtsblatt der Stadt Görlitz zu veröffentlichen. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weidinger & Kollegen GmbH, München wurde für den Jahresabschluss der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH für das Geschäftsjahr 2012 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier vollständig wiedergegeben wird:

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH für Wirtschaftsentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus, Görlitz, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft.*

*Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind*

*der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und gibt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung liegen im Sekretariat des Geschäftsführers der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH, Fleischerstraße 19, in der Zeit vom **12.08. bis 16.08.2013** werktags von 10:00 bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

*Lutz Thielemann  
Geschäftsführer*

## Bekanntmachung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Görlitz-Rauschwalde

Die Friedhofsgebührenordnung der Ev. Christuskirchengemeinde Görlitz-Rauschwalde für den Friedhof in Görlitz-Rauschwalde vom 10.09.2007 wird wie folgt erweitert.

### **Tarifstelle VI. - Sonstige Gebühren:**

13. Gebühr für die Benutzung der Urnengemeinschaftsanlage

UGAT-F-025 mit Namensnennung:

(die Tarifstellen I und II finden keine Anwendung)

**1.938,07 EUR**

Herausgeber und Redaktion des Görlitzer Amtsblattes: Stadtverwaltung Görlitz

Verantwortlich: Ina Rueth,

Redaktion: Silvia Gerlach, Untermarkt 6 - 8, 02826 Görlitz, Tel. 03581 67-1234, Fax 671441,

Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: [presse@goerlitz.de](mailto:presse@goerlitz.de)

Fotos Titelseite: Silvia Gerlach

Verantwortlich für Druck, Anzeigen- und Abonnementannahme sowie den Anzeigenteil ist: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/E., Tel. 0 35 35 489-0, Fax 48 91 15, Fax-Redaktion: 48 91 55,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Falko Drechsel, Tel./Fax: 0 35 81 / 30 24 76, Funktelefon: 01 70 / 2 95 69 22

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 8500 Exemplare

Erscheinungsweise: 14-täg. dienstags in den ungeraden Wochen des Jahres

Nachdruck von Texten nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.

Außerhalb in Papierform des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

### Termine

#### Führung auf dem Jüdischen Friedhof

Am Mittwoch, dem **14. August, 17:00 Uhr** lädt das Kulturhistorische Museum Görlitz zu einer Führung mit Historikerin Ines Anders auf den Jüdischen Friedhof Görlitz ein. Treffpunkt ist 17.00 Uhr am Jüdischen Friedhof, Biesnitzer Straße.

Männer werden gebeten, eine Kopfbedeckung zu tragen.

Kosten: 5,00 Euro/ermäßigt 3,50 Euro

**Achtung: Die Führung ist begrenzt auf 30 Teilnehmer.**

Ab 1847 durften sich im preußischen Görlitz wieder jüdische Familien ansiedeln, nachdem die letzten Juden Ende des 14. Jahrhunderts die Stadt verlassen mussten. Um 1900 gehörten wieder etwa 600 Bürger der jüdischen Gemeinde an. Bereits 1850 hatte die Synagogengemeinde das Gelände an der Biesnitzer Straße gekauft, um einen Friedhof anzulegen. Zahlreiche Grabmale und Grabsteine sind bis heute erhalten geblieben und erzählen von Görlitzer Geschäftsleuten, Wissen-

schaftlern und einfachen Leuten.

Fast alle Grabsteine sind nach jüdischem Brauch in Richtung Osten ausgerichtet und obwohl im Tod alle gleich sind, gibt es auch einige repräsentative Familiengrabstätten. Diese zeugen vom Assimilationsprozess der jüdischen Bürger in Deutschland.

Bis 1934 fanden regelmäßig Beerdigungen an der Biesnitzer Straße statt. Im Dritten Reich nahm die Zahl der Bestattungen ab. Viele Juden verließen Görlitz, gingen in die Emigration oder wurden deportiert. Der Friedhof jedoch blieb bestehen, ebenso wie die ehemalige Feierhalle an der Südseite. Allerdings wurden nach 1933 alle Metallteile entfernt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden nur noch wenige Juden in Görlitz bestattet und sogar zwei nichtjüdische Frauen, die ihren Ehemännern in der Zeit des Dritten Reiches das Überleben gesichert hatten.

Nach 1945 gab es in Görlitz keine jüdische Gemeinde mehr. Der Friedhof befin-

det sich heute im Eigentum der Jüdischen Gemeinde Dresden.

#### Hausführung im Kaisertrutz

„Görlitzer Stadtgeschichte(n)“ erzählt Thomas Berner am Sonntag, dem **18. August 2013, 14:00 Uhr** bei einer Hausführung im Kaisertrutz. Interessierte Besucher sind herzlich dazu eingeladen.

#### Letzte Sommerferienfamilienführung

Adolf Traugott von Gersdorf hat Ende des 18. Jahrhunderts mit Elektrizität experimentiert und ein Physikalisches Kabinett eingerichtet, das heute mit originalen Apparaten und Instrumenten zum Kulturhistorischen Museum Görlitz gehört. Bei der letzten Ferienfamilienführung am Dienstag, dem **13. August 2013, 15:00 Uhr** lässt Constanze Herrmann noch einmal die Funken fliegen. „Wenn es knallt und Funken sprühen“ führt sie historische Experimente im Physikalischen Kabinett vor. Familien sind dazu herzlich willkommen.

### Sonderausstellung „Sächsischer Staatspreis für Design“ im Kaisertrutz

**Sächsischer Staatspreis für Design**

Ausstellung der Preisträger und Nominierungen 2012  
31.08.2013 – 05.01.2014  
Kulturhistorisches Museum Görlitz  
Kaisertrutz

**GÖSAM**

www.museum-goerlitz.de  
www.design-in-sachsen.de

VERBUND  
SACHSEN

Vernissage: Freitag, 30. August 2013, 18:00 Uhr

### Anzeigen

Bewerben Sie sich jetzt.

- Ergotherapeut/in
- Physiotherapeut/in
- Rettungsassistent/in

**Ansprechpartnerin:** Sabine Martin · Tel. 035 81/42 150  
schule-goerlitz@de.tuv.com

TÜV Rheinland Schulzentrum  
Furtstraße 3 · 02826 Görlitz  
www.tuv.com/schule-goerlitz

 **TÜVRheinland®**  
Genau. Richtig.

**Cartridge World®**  
www.cartridgeworld.de

**Drucken Sie jetzt für die Hälfte!**

Befüllen & **50%** Sparen...

Cartridge World® Görlitz Mo-Fr 10:00 - 18:30  
Wilhelmsplatz Sa 09:00 - 12:00  
Tel.: 03581 - 76 47 11 Fax: 03581 - 76 47 12

## Japanische Visuelle Poesie in der Galerie Brüderstraße

10. August bis 20. Oktober 2013

von Friedrich W. Block,  
Kunsttempel Kassel

Die Galerie Brüderstraße präsentiert in ihrer aktuellen Ausstellung Japanische Visuelle Poesie - eine Übersicht mit 33 Künstlern aus drei Generationen. Reizvoll und in großer Vielfalt gestaltet, lässt sich hier entdecken, wie Sprache, auch fremde Sprache, sinnlich wird und sich über ihre bildliche Erscheinung ganz anders zu verstehen gibt.

Die Geschichte der Visuellen Poesie reicht zurück bis in die griechische Antike und zu den asiatischen Schreibmeistern. Mit der international verflochtenen Bewegung der Konkreten Poesie erhielt sie entscheidende neue Impulse. So gibt es seit den späten 1950er Jahren enge Kontakte zwischen japanischer und westlicher Visueller Poesie.

Von bedeutendem Unterschied zwischen Ost und West sind allerdings die zugrunde liegenden Zeichensysteme: Die Buchstaben unserer lateinische Schrift tragen selbst keine Bedeutung; sie sind willkürlich mit Lauten verbunden. Anders die Schriften des Japanischen: Das Kanji ist eine Symbol- bzw. Bilderschrift, integriert also bildliche, klangliche und begriffliche Aspekte in jedem einzelnen der Zeichen, von denen es - anders als bei unseren

26 Buchstaben - ein riesige Vielfalt gibt. Besonders attraktiv ist die in vielen Arbeiten der Ausstellung gestaltete Spannung zwischen verschiedenen Zeichensystemen, auch zwischen den westlichen und den östlichen.

Die Arbeiten entstammen der Sammlung des österreichischen Künstlers und Kurators Josef Linschinger (Gmundner Symposien für Konkrete Kunst). Die Ausstellung begleitet das Katalogbuch „Japa-

nische Visuelle Poesie II“, erschienen im Ritter Verlag, Wien-Klagenfurt.

**Die Ausstellung wird am 10. August 2013 um 17:00 Uhr eröffnet.**

Sie wird veranstaltet von den Freunden der Görlitzer Sammlungen e. V. in Kooperation mit der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH.

Die Galerie Brüderstraße ist montags bis freitags von 11:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.



*Ikuo Mori, WHO? 2006*

## Wissenswertes aus dem städtischen Alltag

### IDEEN-WETTBEWERB DER STADT GÖRLITZ

#### STIMMZETTEL

Wie soll der zukünftige Preis für den Meridian des Ehrenamtes aussehen?



Unterstützt durch die

Sparkasse  
Oberlausitz-Niederschlesien



Stadt Görlitz

Hier können Sie Ihre Stimme abgeben:  
(Bitte nur einen Meridian ankreuzen!)

- Meridian 1
- Meridian 2
- Meridian 3
- Meridian 4
- Meridian 5

Eine Stimmabgabe ist ab dem 1. August 2013 möglich. Den ausgefüllten Stimmzettel bitte in die dafür aufgestellten Wahlboxen an der Bürgerinfo im Rathaus bzw. im Bürgerzentrum Jägerkaserne einwerfen. Ebenso kann ab 1. August auf der Internetseite [www.goerlitz.de](http://www.goerlitz.de) abgestimmt werden.

Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit.  
Telefon: 03581 671234  
E-Mail: [presse@goerlitz.de](mailto:presse@goerlitz.de)

Einsendeschluss ist der 15. August 2013





## Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz – Juni 2013

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
		Juni 2013	Juni 2012
<b>Bevölkerung</b>			
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	54.307	54.548
davon in:			
Biesnitz	Personen	3.932	3.939
Hagenwerder	Personen	830	839
Historische Altstadt	Personen	2.398	2.412
Innenstadt	Personen	15.036	14.900
Klein Neundorf	Personen	130	130
Klingewalde	Personen	613	612
Königshufen	Personen	7.611	7.803
Kunnerwitz	Personen	496	515
Ludwigsdorf	Personen	746	758
Nikolaivorstadt	Personen	1.592	1.532
Ober-Neundorf	Personen	276	285
Rauschwalde	Personen	6.001	6.080
Schlauroth	Personen	345	353
Südstadt	Personen	8.754	8.744
Tauchritz	Personen	180	179
Weinhübel	Personen	5.367	5.467
<b>Natürliche Bevölkerungsbewegung</b>			
		Juni 2013	Juni 2012
Lebendgeborene insgesamt	Personen	18	32
Gestorbene insgesamt	Personen	54	65
<b>Räumliche Bevölkerungsbewegung</b>			
		Juni 2013	Juni 2012
Zuzüge insgesamt <sup>1)</sup>	Personen	309	355
Fortzüge insgesamt <sup>2)</sup>	Personen	262	323
Umzüge insgesamt <sup>3)</sup>	Personen	170	152
<b>Arbeitsmarkt</b>			
		Juni 2013	Juni 2012
Arbeitslose nach SGB III	Personen	721	701
Arbeitslose nach SGB II	Personen	3.512	3.974
Arbeitslose insgesamt	Personen	4.233	4.675
darunter			
unter 25 Jahre	Personen	275	344
Langzeitarbeitslose	Personen	2.230	2.102
Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	15,8	18,2
Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	16,9	20,3
<b>Gewerbe</b>			
		Juni 2013	Juni 2012
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	113	89
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	75	75
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	5.617	5.231

<sup>1)</sup> ist die Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

<sup>2)</sup> ist die Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

<sup>3)</sup> ist die Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

## Kontakte zu Breslau ausgebaut

Anlässlich der Eröffnung der Open-Air-Fotoausstellung „Europastadt Görlitz Zgorzelec“ besuchte Oberbürgermeister Siegfried Deinege am 4. Juli 2013 die Stadt Wrocław.

Oberbürgermeister Deinege nutzte diesen Besuch gleichzeitig, um die Kontakte zwischen Görlitz und Wrocław, der europäischen Kulturhauptstadt 2016, zu vertiefen.

Gemeinsam mit Bürgermeister Dr. Michael Wieler und EGZ-Geschäftsführer Lutz Thielemann hatte Oberbürgermeister Deinege ein straffes Programm geplant, um wichtige Entscheidungsträger der Stadt Wrocław und die Organisatoren der Kulturhauptstadt 2016 zu treffen.

Neben einem Besuch der Universität, wo sich OB Deinege in das Goldene Buch der Universität eintrug, und einem Besuch des Willy-Brandt-Institutes, bei dem Studenten eine Studie zum Zusammenleben der Bevölkerung in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec aus Sicht der Zgorzelecer Bevölkerung vorstellten, standen weitere Treffen an.

Beim Wojewoden von Niederschlesien, Aleksander Marek Skorupa, sprach OB Siegfried Deinege u. a. die mangelnde Bahnverbindung zwischen Görlitz und Dresden an. In diesem Zusammenhang bat OB Deinege den Wojewoden um Unterstützung. Auch der Besuch des Generalkonsuls Dr. Gottfried Zeitz und das

Kennenlernen des Breslauer Stadtpräsidenten Rafał Dutkiewicz standen im Zeichen der Zusammenarbeit und Entwicklung beider Städte. Der Stadtpräsident war dabei über die Nachricht, dass das Görlitzer Jugendstilkaufhaus verkauft ist, sehr erfreut. Er selbst konnte sich noch erinnern, dass er als kleiner Junge mit seinen Eltern in diesem Haus einkaufte. Nach der Eröffnung der Posterausstellung auf dem Platz „Rynek“, bei der auch der Zgorzelecer Bürgermeister Rafał Gronicz anwesend war, präsentierte der Direk-

tor der Kulturhauptstadt-Gesellschaft die laufenden und kommenden Projekte der „Kulturhauptstadt Europas 2016“. Auch ein Treffen mit Vertretern der Wirtschaft stand auf dem Plan.

Bei einem kleinen Abendempfang für Unternehmer aus der Region Breslau nutzte der Oberbürgermeister die Gelegenheit, das Stadtmanagement und verschiedene grenzüberschreitende Projekte und Vorhaben der Europastadt Görlitz/Zgorzelec vorzustellen.



Oberbürgermeister Siegfried Deinege, Rafał Dutkiewicz, Stadtpräsident von Breslau und Bürgermeister Rafał Gronicz eröffnen die Ausstellung.

Foto: Lukasz Wołak

## Auf Görlitzer Plätzen zeigt sich der Sommer in vielen Farben

Sommerblumen in vielen Farben erfreuen die Görlitzerinnen und Görlitzer sowie die Gäste der Stadt auf dem Wilhelms- und Marienplatz. Vor wenigen Wochen haben die Gärtnerinnen und Gärtner des Städtischen Betriebshofes ca. 10.000 Pflanzen in die Erde gebracht. Zwischenzeitlich entwickelten sich die Blumenbeete in prächtigen Farben.

Neben vielen bekannten Sommerblumen wurde in diesem Jahr erstmals die Süßkartoffel (*Ipomoea batatas*) gepflanzt, die besonders durch ihr grünes Blattwerk und den bodendeckenden Wuchs auffällt. Gemeinsam mit rot blühenden Eisblumen (*Begonia semperflorens*) bildet die Süßkartoffel den Rahmen des diesjährigen Milieffleurs. Inmitten eines Blütenmeeres aus Salbei, Schmuckkübchen, Leberbalsam, Löwenmaul, Männertreu und Eisenkraut werden Dahlien, Indisches Blumenrohr und die in jedem Jahr wiederkehrenden Plumbago-Bäumchen die Höhe der Beete bestimmen. Rotlaubige Gräser sind in die

Flächen eingestreut worden.

Aufgrund der Bautätigkeit auf dem Postplatz wurden hier keine Sommerblumen gepflanzt. Dennoch zeigt sich der aus den Vorjahren stammende aromatisch duftende

Dill prächtig, so dass es sich um die wohl blütenreichste Baustelle der Stadt handeln dürfte. Allen, die Lust auf frischen Dill im Salat haben, sei gesagt: Pflücken ausnahmsweise erlaubt!



Die Sommerblumen auf dem Marienplatz zeigen sich in den schönsten Farben.

Foto: Cecilie Martinelli



## „Wir stürmen die Stadtbibliothek! Wer hilft uns dabei?“

Unter diesem Motto waren Görlitzer Jugendliche zwischen neun und 13 Jahren aufgerufen, nach der Schule „mal was ganz anderes zu machen“.

Der Hintergrund dieses Angebotes war es, eine barrierefreie Freizeitgestaltung für Jugendliche zu ermöglichen.

Drei Heilpädagogik-Studentinnen der Hochschule Zittau/Görlitz und Ines Thoermer aus der Stadtbibliothek hatten diese Veranstaltung vorbereitet.

Am 20. Juni war es dann so weit: Trotz großer Hitze starteten die Jugendlichen und die Studentinnen mit einer Schnipseljagd vom Marienplatz zur Stadtbibliothek, die an diesem Tag extra geöffnet hatte.

Frau Thoermer und die Studentinnen nahmen die Jugendlichen schauspiele-

risch mit auf eine Zeitreise durch die über 100-jährige Geschichte der Stadtbibliothek. Sie kamen durch das anschließende gemeinsame „Stürmen“ bzw. Stöbern in allen Etagen in den Austausch und lernten die Stadtbibliothek mit allen interessanten Angeboten und Einzelheiten kennen.

Nach einer kleinen Stärkung folgte ein anschließendes Quiz, bei dem zwei gesponserte Büchergutscheine der Comenius Buchhandlung zu gewinnen waren.

Dieses Angebot wird wiederholt werden, da die Kinder, die Studentinnen und Frau Thoermer viel Spaß hatten und dabei sogar etwas gelernt haben. Miteinander geht dies nun einmal leichter.



Foto: Stadtbibliothek

## Spielevormittage in der Kinderbibliothek

Wer sich in den Ferien an manchen Tagen langweilt, mal eine Alternative zum Computerspiel sucht oder einfach Lust und Zeit hat - kann sich sehr gern in fröhlicher Runde für ein paar Stunden einem Gesellschaftsspiel in der Görlitzer Stadtbibliothek anschließen.

An drei Dienstagen (dem **6., 13. und 20. August**) von **10:00 bis 12:00 Uhr**

warten Würfel- und Brettspiele auf „kleine“ Mitspieler im Alter von acht bis zwölf. Wer Interesse hat, ist herzlich und kostenfrei eingeladen!

Treff ist 10:00 Uhr an der Eingangstür der Bibliothek, Jochmannstraße 2 - 3, Telefon 03581 7672744



## Noch bis Ende August Vorschläge für den Meridian des Ehrenamtes einreichen

Bis 31. August 2013 nimmt die Stadtverwaltung Görlitz Vorschläge entgegen. Diese sind schriftlich mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und ehrenamtlicher Tätigkeit der Person sowie mit ausführlicher Begründung bei der:

Stadtverwaltung Görlitz  
Büro des Oberbürgermeisters  
Untermarkt 6 - 8  
02826 Görlitz  
einzureichen.

Die Stadtverwaltung ruft Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen auf, aus ihren Reihen ehrenamtlich Tätige für die Auszeichnung „Meridian des Ehrenamtes“ zu benennen. Mit diesem Preis ehrt die Stadt Görlitz Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Engagement auszeichnen.

## Gedenkveranstaltung zum 13. August

Am 13. August 2013 wird an den Beginn des Baus der Berliner Mauer und die vollständige Schließung der innerdeutschen Grenze vor 52 Jahren erinnert.

Das Gedenken mit Kranzniederlegung findet am Dienstag, 13. August 2013, 17:30 Uhr am Gedenkstein für die Opfer des Mauerbaus, Reichertstraße 112 statt. Die Stadt Görlitz wird durch den Oberbürgermeister Siegfried Deinege vertreten.

## Veränderte Öffnungszeiten des Jahnsportplatzes

Die Öffnungszeiten des Jahnsportplatzes werden aufgrund von Nachfragen bis zum 23.08.2013 wie folgt geändert:

Montag bis  
Freitag: 15:00 - 20:00 Uhr  
Samstag: 10:00 - 12:00 Uhr  
und 15:00 - 18:00 Uhr  
Sonntag: 10:00 - 12:00 Uhr  
und 16:00 - 18:00 Uhr



## 19. Straßentheaterfestival ViaThea startet am 1. August mit seinem KULTURPICKNICK

Haben Sie schon Ihren Picknickkorb für den Stadtpark gepackt? Klassisch? Mit Decke, Geschirr und Besteck? Diese großartige britische Idee aus dem 19. Jahrhundert kann man mit den ViaThea Künstlern genießen, vielleicht sogar mit Ben Smalls aus Großbritannien, mit Figurentheater, Stelzen Walk Acts, Physical oder der Theaterinstallation von Gedankentisch aus Belgien. Man sieht einen langen, sehr außergewöhnlichen Tisch - gedeckt mit eigenwilligen Geschichten und Szenerien.

Durch Tischgeräusche wird man angezogen: Stimmengewirr, Gesprächsfetzen, Besteckklappern, Gelächter, Wein, der eingeschenkt wird, ein Glas, das umkippt. Was ist da los? Eine Feier, ein Familienessen, eine Tagung, eine Hochzeit oder eine Beerdigung? Der lange Tisch ist mit Geschichten und Ereignissen gedeckt. Setz dich bitte und höre!  
Da ViaThea aber auch immer wieder für



Foto: Agentur

Überraschungen gut ist, lassen Sie sich vom Geschmack der eigens für das ViaThea von der Firma Hein kreierten Via-

Thea Bratwurst beim Picknick kulinarisch verwöhnen.  
Wir freuen uns auf Sie!

## Alle für einen - Pin-Verkauf während des Görlitzer Altstadtfestes über Görlitzer Vereine

Während des Altstadtfestes Görlitz, das in diesem Jahr vom 23. bis 25. August stattfindet, wird an den verschiedenen Eingängen zum Festbereich alljährlich der beliebteste Altstadtfest-Pin verkauft.

In diesem Jahr vergibt die Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH diese **Pin-Verkaufsstellen** für die Dauer des Festes wieder an **Görlitzer Vereine**. Diese können sich hierfür schnellstmöglich bewerben.

Neben dem dadurch aktiv gelebten bürgerschaftlichen Engagement, das den Erhalt eines der größten Volksfeste der Region unterstützt, **kommen den teilnehmenden Vereinen 10 Prozent des Verkaufserlöses (pro eigens verkauftem Pin) zugute.**

Während des Pin-Verkaufs können sich die Teilnehmer in ihrer Vereinskleidung präsentieren und somit auch auf sich und ihre Arbeit aufmerksam machen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre formlose Bewerbung an untenstehende Adresse und teilen uns kurz mit, was Ihren Verein für den Verkauf des Altstadtfest-Pins besonders unverzichtbar macht.

Kontakt:  
**Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH**  
Brüderstraße 9  
02826 Görlitz  
Tel: 03581 - 67 24 20  
Fax: 03581 - 67 24 24  
E-Mail: kultur.service@goerlitz.de



Anzeigen

### Ferienkurse!

• Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen  
[www.schuelerhilfe.de](http://www.schuelerhilfe.de)

Beratung vor Ort: Mo - Fr 14.30 - 17.30 Uhr  
Görlitz • Demianiplatz 10 • 03581/402225  
Löbau • Poststr. 3 • 03585/404314

*Schülerhilfe!*

Über 1500 neue  
*Brautkleider*  
je 298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 1500 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.

**www.Brautmode-Discount.de**  
Für einen Anprobetermin erreichen Sie uns unter:  
**035 91 / 318 99 09 oder**  
**0163 / 814 59 65**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0 · Internet: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Hier könnte  
Ihre Werbung stehen.





## Letztmalig voll finanziertes Studium möglich

Der Fachbereich Informatik der Hochschule Zittau/Görlitz hat für den kommenden Studienstart noch sechs freie Plätze für das Informatikstudium mit integrierter Ausbildung (KIA). Die Verbindung Berufsausbildung + Studium verbessert die Berufsfähigkeit und die Arbeitsmarktchancen, denn man hat von Anfang an "sein" Unternehmen zur Seite. Eine finanzielle Unterstüt-

zung durch Ausbildungsvergütung (bis zu 1000 Euro monatlich) wird durch die Unternehmen gewährleistet. Alle Angebote sind unter <http://www.kia-studium.de/de/Ausbildungsangebote/> verfügbar.

Für Informationen und Beratung steht Lars Rönisch ([l.roenisch@hszg.de](mailto:l.roenisch@hszg.de), Telefon 03581 4828257) gerne zur Verfügung.

## Angehörigentreff des Straffälligenhilfevereins

Der Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V. bietet ab dem 11. August 2013 einen neuen Angehörigentreff für Lebenspartnerinnen und Familienmitglieder von inhaftierten Männern der JVA Görlitz an. Ziel ist es, sich in den Räumlichkeiten des Vereins in der Hotherstraße 31 bei Kaffee und Gebäck in gemütlicher, vertrauter Atmosphäre an jedem zweiten Mittwoch im Monat zusammenzufinden, um sich über Probleme und Sorgen auszutauschen. Dabei beraten und unterstützen bei Bedarf die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Kinder können betreut werden.

Dafür gibt es auch eine Bastel- und Spielecke. Insofern ist es möglich, ohne Bedenken beispielsweise ein Vieraugengespräch zu führen.

Dieses neue Projekt wird von der

VEOLIA-Stiftung der Stadt Görlitz gefördert.

Der erste Termin ist der 11. August, um 16:30 Uhr. Folgetermine sind der 14. August, der 11. September, der 9. Oktober, 13. November und der 11. Dezember 2013 jeweils um 16:30 Uhr.

Weitere Informationen können telefonisch unter 03581 311827 oder per E-Mail an [straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de](mailto:straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de) erfragt werden.

Adresse:  
Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.  
Hotherstraße 31  
02826 Görlitz  
Internet: [www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de](http://www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de)

## Sonderförderung Umgebendehaus - Ländliches Kulturerbe mit Zukunft

Seit Jahrhunderten prägen Umgebende- und Fachwerkhäuser die besiedelte Kulturlandschaft Sachsens. Das ist eine einzigartige und in dieser Fülle einmalig erhaltene Volksbauweise in Europa, wenn nicht sogar in der ganzen Welt. Die meisten Häuser sind nach 1650 erbaut oder in der heutigen Form umgebaut worden. Typisch für das Umgebendehaus ist die Vereinigung der Merkmale des Blockbaus oder des Ständer-Bohlen-Baus und des Fachwerkbbaus unter einem Dach. Hier ist eine regionale Bautradition entstanden, die bis weit in das Mittelalter zurückreicht. Im Freistaat Sachsen sind etwa 6.500 Umgebendehäuser auf der Denkmalliste registriert.

Damit diese einzigartige Kulturlandschaft erhalten werden kann, bewilligt der Frei-

staat Sachsen für die Jahre 2013 und 2014 Sonderfördermittel.

Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite [www.stiftung-umgebendehaus.de](http://www.stiftung-umgebendehaus.de) nachzulesen. Ebenso ist es möglich über diese Seite die Anträge herunterzuladen.

Ansprechpartner bei der Stiftung Umgebendehaus sind Sven Rüdiger [Dipl.-Ing. (TU)], Projektmanager oder Arnd Matthes, Geschäftsstellenleiter, bei der Geschäftsstelle der Stiftung Umgebendehaus, Hauptstraße 39, OT Neugersdorf, 02727 Ebersbach-Neugersdorf. Die Telefonnummer ist 03586 763281. Per E-Mail ist die Stiftung über [s.ruediger@stiftung-umgebendehaus.de](mailto:s.ruediger@stiftung-umgebendehaus.de) oder [a.matthes@stiftung-umgebendehaus.de](mailto:a.matthes@stiftung-umgebendehaus.de) erreichbar.

## Spielen mit Teddy & Co.

Jeden Mittwoch lädt das Team des ASB Frauen- und Begegnungszentrums, Hospitalstraße 21 ab 16:00 Uhr Kinder bis acht mit ihren Eltern oder Großeltern ganz herzlich in die Spielgruppe „Eltern-Kind-Treff“ ein.

Im Monat August gibt es außerdem ein buntes Programm. So trifft man sich zu einem gemeinsamen „Picknick“ im Sonnenhof, zu einem Grillnachmittag mit „Würstchen & Co.“ oder zu einer „Eisparty“. Für jeden ist mit Sicherheit etwas dabei. Das ASB Frauen- und Begegnungszentrum freut sich auf viele Gäste. Nähere Informationen und Anmeldung unter der Telefonnummer 03581 403311.

## Förderzusage für das Fokus Festival

Der Fonds Soziokultur fördert erstmals das Fokus Festival in Görlitz. Das von dem Veranstalter des Second Attempt e. V. eingereichte Projekt „fokus+“ umfasst neben der achten Auflage des Festivals u. a. ein Creative Camp und eine Zukunftswerkstatt zur Ausgestaltung des neuen Jugend- und Kulturzentrums in Görlitz, deutsch-polnische Schulprojekttage, eine Konferenz, Konzerte und Filmvorführungen. Das Fokus Festival selbst präsentiert am 14. September auf dem Gelände des Alten Schlachthofs in Görlitz eine Plattform für junge Kunst und Kultur von beiden Seiten der Neiße mit Graffiti und Streetart, Breakdance und Funsport, Workshops und Aktionen zum Mitmachen, einem Kinderland und Livemusik. An der Organisation des Programms sind zahlreiche Vereine, Initiativen und Institutionen aus der Region beteiligt.

Insgesamt 400 Projekte aus ganz Deutschland hatten sich bis Anfang Mai um eine Förderung durch den Fonds Soziokultur beworben. „fokus+“ gehört zu den 79 ausgewählten Einreichungen und erhält aus dem Fördertopf einen Zuschuss von 20.000 Euro. Gefördert wird das Projekt ebenfalls von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, dem Deutsch-Polnischen-Jugendwerk, der Stadt Görlitz, dem Lokalen Aktionsplan im Landkreis Görlitz, der Stiftung Lausitzer Braunkohle, der Bürgerstiftung Sachsen sowie von der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa aus Mittel der Europäischen Union im Rahmen des Programms „Sachsen-Polen 2007-2013“. Aktuelle Informationen gibt es im Internet unter [www.fokusfestival.eu](http://www.fokusfestival.eu).

## Sportsplitter

### “23. ADMV-Zweirad-Rallye“ und “11. Görlitz-Rallye“

Traditionell zum Ende des Sommers führt der Motorsportclub Görlitz e. V. jedes Jahr eine Rallye und/oder Orientierungsfahrt für Motorräder und PKWs durch. Auch dieses Jahr werden wieder zwei unterschiedliche Strecken angeboten. Rund um Görlitz geht es entweder über 150 Kilometer oder ca. 250 Kilometer durch viele kleine Nebenstraßen der Oberlausitz und Lausitz. Gefahren wird nach einem

Roadbook (Straßenatlas), in welchem die Strecken mit sogenannten Bordbuchzeichen und Kartenvorgaben aufgezeigt sind. Ein Teil wird als Sternfahrt gewertet. Gespickt ist die Orientierungsfahrt mit Wertungsprüfungen, die die Geschicklichkeit der Teilnehmer in Kombination mit dem Fahrzeug erleben lässt. Zugelassen sind alle Mopeds, Motorräder, Gespanne, Quads und PKWs, die für den öffentlichen

Straßenverkehr zugelassen sind. Am 31. August 2013 wird an der Gaststätte „Zur Sandschenke“ gestartet. Voranmeldungen bitte bis 17.08.2013. Bereits am Freitag gibt es einen „Rallyeabend“ in der „Sandschenke“ Weitere Informationen unter [www.zweirad-rallye.de](http://www.zweirad-rallye.de) oder per E-Mail: [mc.goerlitz@zweirad-rallye.de](mailto:mc.goerlitz@zweirad-rallye.de) bzw. Telefon 03581 312474.

### Landesrekord für Görlitzer Schützin

Mit einem neuen Landesrekord und sieben Medaillen kehrten die Schützen der Görlitzer Schützengilde 1377 e. V. von den diesjährigen Landesmeisterschaften in Leipzig zurück. Dabei zeigten wiederum die Senioren, welche Stärke sie in Sachsen haben. In gleich zwei Disziplinen wurde Erika Bruske Landesmeisterin in ihrer Altersklasse. Beim KK-Sportgewehr

Auflage auch mit neuem Landesrekord von 274 Ringen. Weitere Medaillen für ihre zweiten Plätze beim Luftgewehr Auflage erhielten Jürgen Lehmann und Dieter Gnaden.

Mit dieser Geschlossenheit war ihnen auch der Sieg in der Mannschaftswertung in dieser Disziplin nicht zu nehmen.

Jürgen Lehmann kam auch beim KK-Sportgewehr Auflage auf das Siegerpodest und erkämpfte einen dritten Platz. Gemeinsam mit Erika und Horst Bruske war damit auch der dritte Platz in der Mannschaftswertung drin. Auch wenn es für das „Treppechen“ nicht ganz reichte, war der 4. Platz in der KK-Sportpistole für Bernd Kroll eine hervorragende Leistung.

Anzeigen



## OTTO - Fahrschule

**Ausbildung aller Klassen  
Aufbauseminarkurse**

---

**Ferienkurse:**            01.08.-09.08.2013  
                                      19.08.-27.08.2013

Unterricht von 10 - 13 Uhr oder 17 - 20 Uhr

**Klasse C, CE, T:    Beginn 05.08.2013**

---

Demianiplatz 26 · 02826 Görlitz · **Telefon 03581 / 31 4888**  
Fax 318788 · [www.fahrschule-otto.de](http://www.fahrschule-otto.de) · [Kontakt@fahrschule-otto.de](mailto:Kontakt@fahrschule-otto.de)

Anmeldung: Montag - Freitag 15.00 - 18.00 Uhr



## localbook

lokal  
crossmedial  
tagesaktuell  
werben  
informieren



[www.localbook.de](http://www.localbook.de)

**Wir bringen Farbe  
ins Leben.**

**Beraten. Gestalten. Drucken.**  
Alles online unter  
[www.LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)



**LW-flyerdruck.de**

Der einfache Weg zum Druck



## Termine

*Die Stadt Görlitz und der Seniorenrat gratulieren den folgenden Altersjubilaren*

*herzlich zum Geburtstag*

<b>30.07.</b>		Michler, Helga	75. Geburtstag	Thiersch, Siegfried	75. Geburtstag
Schneider, Marno	90. Geburtstag	Rösner, Siegrid	75. Geburtstag	Toupal, Günther	75. Geburtstag
Hübner, Günter	85. Geburtstag	Zimmermann, Wilfried	75. Geburtstag	Hähnel, Danuta	70. Geburtstag
Schulz, Franz	85. Geburtstag	Charciarek, Mirosław	70. Geburtstag	<b>11.08.</b>	
Gampe, Waldemar	80. Geburtstag	Kofer, Halina	70. Geburtstag	Gottschling, Philomena	94. Geburtstag
Krause, Ingrid	80. Geburtstag	<b>06.08.</b>		Nitsche, Gerda	91. Geburtstag
Krüger, Dora	80. Geburtstag	Kohlsdorf, Ursula	85. Geburtstag	Funke, Joachim	80. Geburtstag
<b>31.07.</b>		Solkowsky, Renate	85. Geburtstag	Rudolph, Erika	80. Geburtstag
Lorenz, Emmy	93. Geburtstag	Walter, Marianne	85. Geburtstag	Lehmann, Helmut	75. Geburtstag
Borrmann, Ilse	90. Geburtstag	Belger, Willy	80. Geburtstag	Meyer, Dieter	75. Geburtstag
Hauffen, Lieselotte	85. Geburtstag	Neumann, Anneliese	80. Geburtstag	Nerling, Gerhard	75. Geburtstag
Zwick, Renate	85. Geburtstag	Poludniak, Manfred	80. Geburtstag	Richter, Veronika	75. Geburtstag
Dr. Joachim, Doris	75. Geburtstag	Sperling, Klaus-Peter	75. Geburtstag	Schilka, Marianne	75. Geburtstag
Scholz, Hubert	75. Geburtstag	Thamm, Renate	75. Geburtstag	Zwolak, Rosalie	70. Geburtstag
Sikora, Janusz	75. Geburtstag	Dornig, Helga	70. Geburtstag	<b>12.08.</b>	
Eckermann, Heilwig	70. Geburtstag	Mannack,		Hille, Else	93. Geburtstag
Herrmann, Monika	70. Geburtstag	Annelies Roswitha	70. Geburtstag	Bursche, Klaus	75. Geburtstag
<b>01.08.</b>		Wenzel, Ursula	70. Geburtstag	Dietrich, Siegfried	75. Geburtstag
Pache, Hans-Joachim	85. Geburtstag	<b>07.08.</b>		Krause, Walter	75. Geburtstag
Schütze, Dora	80. Geburtstag	Thiemeyer, Bernhard	85. Geburtstag	Rubel, Lieselotte	75. Geburtstag
<b>02.08.</b>		Titz, Horst	85. Geburtstag	Sänger, Christa	75. Geburtstag
Tiedemann, Ingeborg	94. Geburtstag	Schmidt, Manfred	80. Geburtstag	Trautmann, Brigitta	75. Geburtstag
Schulla, Doris	92. Geburtstag	Schwarzer, Heinz	80. Geburtstag	Heidisch, Monika	70. Geburtstag
Niemz, Helmut	85. Geburtstag	Habel, Manfred	75. Geburtstag	Pötschke, Lothar	70. Geburtstag
Willrich, Manfred	85. Geburtstag	Stark, Rita	75. Geburtstag	Schmidt, Irmgard	70. Geburtstag
Brade, Horst	75. Geburtstag	Hasenfelder, Wolfgang	70. Geburtstag	<b>13.08.</b>	
Rudenko, Irina	75. Geburtstag	Siegemund, Brigitte	70. Geburtstag	Stundzik, Siegfried	85. Geburtstag
Simon, Gisela	75. Geburtstag	<b>08.08.</b>		Fiedler, Edeltraud	80. Geburtstag
Schneider, Günter	70. Geburtstag	Pohl, Gerda	91. Geburtstag	Koch, Ursula	80. Geburtstag
<b>03.08.</b>		Hilsberg, Johanna	85. Geburtstag	Richter, Ilse	80. Geburtstag
Sommer, Margarete	93. Geburtstag	Klammt, Hildegard	85. Geburtstag	Liebchen, Anita	75. Geburtstag
Gohr, Helga	85. Geburtstag	Siegert, Irene	85. Geburtstag	Grützner, Ursula	70. Geburtstag
Neumann, Hubertus	80. Geburtstag	Heinke, Brigitte	80. Geburtstag	Kitte, Hannelore	70. Geburtstag
Seichter, Jürgen	80. Geburtstag	Köhler, Horst	75. Geburtstag		
Buchwald, Helmut	75. Geburtstag	Lehmann, Hans-Dieter	75. Geburtstag		
Fürl, Jürgen	75. Geburtstag	Mönnich, Edda	75. Geburtstag		
Quapp, Jutta	75. Geburtstag	Kampka, Wolfgang	70. Geburtstag		
Schulz, Siegfried	75. Geburtstag	<b>09.08.</b>			
Förster, Karin	70. Geburtstag	Nitsche, Margarete	90. Geburtstag		
Junge, Manfred	70. Geburtstag	Hanspach, Ulrich	75. Geburtstag		
<b>04.08.</b>		Stricker, Harald	75. Geburtstag		
Blum, Charlotte	95. Geburtstag	Michael, Walter	70. Geburtstag		
Rückbrodt, Hans	85. Geburtstag	<b>10.08.</b>			
Blümel, Annemarie	80. Geburtstag	Menzel, Herbert	92. Geburtstag		
Ebert, Dieter	75. Geburtstag	Münch, Marianne	85. Geburtstag		
Koch, Christine	70. Geburtstag	Schwarzbach,			
<b>05.08.</b>		Ingeburg	85. Geburtstag		
Herrmanek, Wilma	75. Geburtstag	Staruß, Gerda	85. Geburtstag		

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste nur Altersjubilare veröffentlicht werden, die mit ihrem privaten Wohnsitz in Görlitz gemeldet sind.

Dies gilt gemäß § 33 Absatz 4 des Sächsischen Meldegesetzes nicht für Personen, die für eine Adresse gemeldet sind, auf der sich ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung befindet. ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung befindet.

Anzeigen

## Traumhaus an der Müritz

Expose der Immobilie bitte per E-Mail unter:

**aga-mueritz@web.de**

**Verhandlungsbasis • Kauf von Privat.**



BS Hauskrankenpflege GmbH

Jakobstraße 6 · Görlitz

- Häusliche Krankenpflege
- Essen auf Rädern • Haushaltshilfe
- Soziale Betreuung

☎ (0 35 81) 30 49 22



## Apotheken-Notdienste

**Notarzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der kassenärztliche Notfalldienst (dringender Hausbesuch) und der Krankentransport sind telefonisch über die Leitstelle unter der Nummer 406776 oder 406777 erreichbar. Für die Anmeldung eines Krankentransportes (kein Notfall) wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Rufnummer 19222.**

Tag	Datum	Dienst habende Apotheke	Telefon
Dienstag	30.07.2013	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Mittwoch	31.07.2013	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Donnerstag	01.08.2013	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Freitag	02.08.2013	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56 (Busbahnhof)	382210
Samstag	03.08.2013	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Sonntag	04.08.2013	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087
Montag	05.08.2013	Neue Apotheke Görlitz, James-von-Moltke-Straße 6	421140
Dienstag	06.08.2013	Mohren-Apotheke, Lutherplatz 12 und Adler Apotheke Reichenbach, Markt 15	407440 035828 72354
Mittwoch	07.08.2013	Pluspunkt Apotheke, Berliner Straße 60	878363
Donnerstag	08.08.2013	Paracelsus-Apotheke, Bismarckstraße 2	406752
Freitag	09.08.2013	Fortuna-Apotheke, Reichenbacher Straße 19	4220-0
Samstag	10.08.2013	Carolus Apotheke, Carolusstraße 214	7049968
Sonntag	11.08.2013	Sonnen-Apotheke, Gersdorfstraße 17 und Stadt-Apotheke Ostritz, von-Schmitt-Straße 7	314050 035823 86568
Montag	12.08.2013	Demiani-Apotheke im CityCenter Frauentor	412080
Dienstag	13.08.2013	Robert-Koch-Apotheke, Zittauer Straße 144	850525

## Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der nächste Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber“ des **Arbeiter-Samariter-Bundes** findet **am 03.08.2013, 08:00 Uhr** im Untergeschoss des ASB-Seniorenzentrums Rauschwalde, Grenzweg 8 statt. Für Rückfragen und Anmeldungen steht Ihnen Jens Seifert unter den Telefonnummern: 03581 735-105 oder -102 oder per E-Mail: [j.seifert@asb-gr.de](mailto:j.seifert@asb-gr.de) zur Verfügung.

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste Lebensrettende Sofortmaßnahme für Führerscheinbewerber **am 07.09.2013 von 08:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021. E-Mail: [karin.meschter-dunger@malteser.org](mailto:karin.meschter-dunger@malteser.org)

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt den nächsten Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A und B (Pkw) „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ **am 10.08.2013 von 08:00 bis 14:30 Uhr** in den DRK-Ausbildungsräumen Ostring 59 durch. Weitere Informationen und Anmeldungen: Katrin Dschjedzik, Telefon 03581 362452, E-Mail: [ausbildung@drk-goerlitz.de](mailto:ausbildung@drk-goerlitz.de)

### Erste-Hilfe-Grundkurs (EH)

Der nächste Erste-Hilfe-Grundkurs (für Lkw und Betriebliche Ersthelfer) findet **am 01.08./02.08.2013 von 08:00 bis 14:30 Uhr**

in den Ausbildungsräumen des **DRK**, Ostring 59 statt. Weitere Informationen und Anmeldungen: Katrin Dschjedzik, Telefon 03581 362452, E-Mail: [ausbildung@drk-goerlitz.de](mailto:ausbildung@drk-goerlitz.de)

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste Erste-Hilfe-Ausbildung (16 UE) **vom 07.10. bis 08.10.2013 von 08:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch.

Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021, E-Mail: [karin.meschter-dunger@malteser.org](mailto:karin.meschter-dunger@malteser.org)

### Erste-Hilfe-Lehrgang (EH)

Der nächste Erste-Hilfe-Lehrgang (16 Unterrichtsstunden mit je acht Unterrichtsstunden pro Tag) des **Arbeiter-Samariter-Bundes** findet **am 24.09. und 25.09.2013** statt. Beginn ist jeweils **um 08:00 Uhr** im ASB-Schulungsraum, Grenzweg 8 in Görlitz. Zielgruppen sind Ersthelfer über den Berufsgenossenschaft-/Unfallkasse-Grundlehrgang, Anwärter für den Lkw-Führerschein, Boots- und Flugschein, Gruppenleiter, Jugendleiter, Übungsleiter sowie im Rahmen von Ausbildung und Studium.

Weitere Informationen und Anmeldung bitte über: Jens Seifert, Telefon: 03581 735105 oder -102, E-Mail: [j.seifert@asb-gr.de](mailto:j.seifert@asb-gr.de)

### Erste-Hilfe-Training (EHT)

Das nächste Erste Hilfe Training für Betriebliche Ersthelfer zur Auffrischung nach zwei Jahren wird an folgenden Tagen durchgeführt: **06.08.2013** jeweils von **08:00 bis 14:30 Uhr** in den Ausbildungsräumen des **DRK**, Ostring 59. Weitere Informationen und Anmeldungen: Katrin Dschjedzik, Telefon 03581 362452, E-Mail: [ausbildung@drk-goerlitz.de](mailto:ausbildung@drk-goerlitz.de). Diese Kurse werden auch an Wunschterminen in Unternehmen durchgeführt und auch am Wochenende (mind. 10 Teilnehmer).

### Erste-Hilfe-Training (EHT)

Der **Arbeiter-Samariter-Bund** führt den nächsten Lehrgang Erste-Hilfe-Training (acht Unterrichtsstunden) **am 29.08.2013** durch. Beginn ist **um 08:00 Uhr** im ASB-Schulungsraum, Grenzweg 8 in Görlitz. Zielgruppen sind Ersthelfer (Berufsgenossenschaft/Unfallkasse) zur Auffrischung nach zwei Jahren.

Weitere Informationen und Anmeldung bitte über: Jens Seifert, Telefon: 03581 735105 oder -102, E-Mail: [j.seifert@asb-gr.de](mailto:j.seifert@asb-gr.de)

Die **Görlitzer Malteser** führen das nächste Erste-Hilfe-Training (8 UE) **am 11.10.2013 von 08:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021, E-Mail: [karin.meschter-dunger@malteser.org](mailto:karin.meschter-dunger@malteser.org)





## Das Schadstoffmobil ist unterwegs

Schadstoffe aus Haushalten sind gefährliche Abfälle, die auf Grund ihrer Art oder ihrer Menge nach unbedingt getrennt von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen erfasst und entsorgt werden müssen. Schadstoffe sind Sonderabfall!

Für die Bürger der Stadt Görlitz wird vier Mal im Jahr die Schadstoffsammlung kostenlos durchgeführt. Betriebe und Gewebetreibende dürfen ebenfalls Schadstoffe am Schadstoffmobil abgeben!

Folgende Schadstoffe werden am Schadstoffmobil entgegengenommen:

- Fahrzeugbatterien, Trockenbatterien, Knopfzellen
- Farben, Lacke, Farb- und Lackverdünner, Rostschutzmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Beizen u. Ä.
- Autopflegemittel, Petroleum, Waschbenzin, Altöl, Brems- und Kühlfüssigkeit u. Ä.
- Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel u. Ä.
- Putz- und Reinigungsmittel, Abflussreiniger, Kalkentferner, Desinfektionsmittel, Metall- und Silberputzmittel u. Ä.
- Mottenschutzmittel, Fleckentferner, Imprägnierungsmittel, Waschmittel, Weichspüler u. Ä.
- Körperpflegemittel, quecksilberhaltige Abfälle, z. B. Quecksilberfieberthermometer u. Ä.

- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Spraydosen, Fotochemikalien, Klebstoffe u. Ä.
- Feuerlöscher
- Lösungsmittel- oder ölgetränkte Sägemehle und -späne, ölgetränkte Filter, Schmier- und Konservierungsstoffe, Fette und Wachse aus Mineralien, Frittierfett u. a.

Weitere Informationen gibt es im Abfallkalender 2013 des Landkreises Görlitz und unter [www.goerlitz.de](http://www.goerlitz.de).

### Termine:

#### Montag, 12.08.2013

- 09:00 - 10:30 Uhr Marienplatz
- 11:00 - 12:00 Uhr Dr.-Kahlbaum-Allee, Tivoli, Wertstoffcontainerplatz
- 14:00 - 15:30 Uhr Sechsstädteplatz
- 16:00 - 17:00 Uhr OT Schlauroth (Gemeinde)

#### Dienstag, 13.08.2013

- 09:00 - 09:45 Uhr Ludwigsdorf/Alte BHG
- 10:00 - 10:45 Uhr Ludwigsdorf/Kegelbahn
- 11:00 - 11:30 Uhr OT Ober Neundorf/Wertstoffcontainerplatz
- 13:30 - 14:00 Uhr OT Klingewalde/Buswendeplatz

- 14:30 - 17:00 Uhr Schlesische Straße/P-Platz gegenüber Ostring

#### Mittwoch, 14.08.2013

- 09:00 - 09:30 Uhr OT Tauchritz/Bushaltestelle
- 09:45 - 11:00 Uhr OT Hagenwerder/Bahnhof
- 13:00 - 14:00 Uhr Weinhübel/Ladenstraße
- 14:30 - 15:30 Uhr Alex-Horstmann-Straße/Wertstoffcontainerplatz
- 16:00 - 17:00 Uhr Dresdner Straße

#### Donnerstag, 15.08.2013

- 09:00 - 10:30 Uhr Christian-Heuck-Straße
- 11:00 - 12:00 Uhr Clara-Zetkin-Straße
- 14:00 - 15:00 Uhr Grundstraße
- 15:30 - 17:00 Uhr An der Weißen Mauer

#### Freitag, 16.08.2013

- 09:00 - 09:30 Uhr OT Klein-Neundorf/Buswendeschleife
- 09:45 - 10:15 Uhr OT Kunnerwitz/Neundorfer Straße 43
- 10:45 - 12:00 Uhr Martin-Ephraim-Straße
- 14:00 - 14:45 Uhr Richard-Jecht-Straße
- 15:00 - 16:00 Uhr Schlesische Straße/P-Platz gegenüber Ostring
- 16:30 - 17:00 Uhr Birkenallee/Wertstoffcontainerplatz

## Suchdienst

### DRK Kreisverband Görlitz

Über 300 Anträge sind in den letzten Jahren vom Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes e. V. bearbeitet worden. Suchen auch Sie Angehörige, welche im Zweiten Weltkrieg vermisst worden sind? Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes hilft Ihnen gern.

Die Sprechzeit von Ingo Ulrich, Leiter des Suchdienstes im DRK, ist jeden ersten Donnerstag im Monat, in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im DRK auf der Lauseitzer Straße 9.

nächster Termin: **1. August 2013**

Kontakt: Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Görlitz Stadt  
und Land e. V.  
KAB (Suchstelle)/Such-  
dienst  
Ostring 59  
02828 Görlitz  
Telefon 03581 362410-453

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst vom 30. Juli bis 13. August 2013

(außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Tierarztpraxen -  
Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung)

### 30.07. - 02.08.2013

Dr. I. Papadopulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34  
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916

TÄ J. Kipke, Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21b  
Telefon: 035876 46937 oder 0151 16612948

### 02.08. - 09.08.2013

Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45  
Telefon: 03581 405229 oder 0160 6366818

DVM F. Ender, Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21b  
Telefon: 035876 45510 oder 0171 24 65433

### 09.08. - 13.08.2013

DVM R. Wießner, Görlitz, Rauschwalder Straße 65  
Telefon: 03581 314155 oder 03581 401001



Möblierte 1- bis 4-Bettzimmer  
mit Internetanschluss.  
Betreuung für unter 18-Jährige

# ZIMMER FREI

Tel.: (03581) 42 87 93  
www.wohnprojekt-goerlitz.de

Wohnprojekt Görlitz GmbH | Konsulstraße 23 | 02826 Görlitz

- Anzeige -

## Umzug – Stress zwischen Kisten und Ämtern

Klar, wer selbst mit Freunden Kisten packt und Möbel schleppt, kann viel Geld sparen. Aber wer zahlt, wenn die kostbare Vase der Erbtante beim Unternehmen Umzug zu Bruch geht? In einem solchen Fall trägt immer der den Schaden, der den Freund um den Gefallen gebeten hat, also der, dem die Vase gehört, mahnt das Immobilienportal Immowelt.de. Denn solche Schäden sind in der Regel nicht durch die private Haftpflichtversicherung des Helfers abgedeckt. Einige Versicherungen haben aber mittlerweile auf dieses Problem reagiert und zahlen auch dann, wenn jemand einem anderen einen Gefallen erweist. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte also seinen Helfer bitten, seinen Versicherungsvertrag daraufhin zu prüfen, ob so genannte Gefälligkeitshandlungen mit-versichert sind.

Quelle: immowelt.de

- Anzeige -

## Unter 18 und auf Wohnungssuche: Tipp für Azubis und Studenten

### Erstwohnsitz oder Zweitwohnung?

Wer noch nicht volljährig ist, muss im Regelfall den Wohnsitz der Sorgeberechtigten teilen. Allerdings kann man sich am neuen Wohnort mit Zweitwohnsitz anmelden. Für die Anmeldung einer Zweitwohnung benötigen Minderjährige die beglaubigte Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Beziehen Studenten oder Azubis eine eigene Wohnung, bleiben aber mit ihrem Hauptsitz bei den Eltern gemeldet und bewohnen hier nur ein Kinderzimmer, entfällt in vielen Städten für sie die Zweitwohnungssteuerpflicht – wenn sie die Befreiung mit der jährlichen Steuererklärung beantragen.

Quelle: www.immowelt.de

**BAUGESCHÄFT PETER VOIGT GMBH**

Hohe Straße 9 · OT Holtendorf  
02829 Markersdorf (an der B6)

**voigt**  
Baugeschäft

- Schlüsselfertiges Bauen von Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Bau von Gewerbeobjekten
- Sanierung von Wohn- und Gewerbeobjekten
- Auf Wunsch komplette Bauleistung von der Planung bis zur Übergabe

*über 20 Jahre  
Qualität und  
Kompetenz im  
Bauhandwerk*

seit 1990

☎ (0 35 81) 74 24-0 · Fax 74 24-13 · Internet: www.voigt-bau.de · E-Mail: info@voigt-bau.de

72178 Waldachtal 1 · (Ortsteil Lützenhardt)  
Nördlicher Schwarzwald  
Telefon 074 43 / 96 62-0 · Telefon 074 43 / 96 62-42  
Fax 074 43 / 96 62 60

**HOTEL BREITENBÄCHER HOF**  
Fam. Kaupp

## Kurzurlaub im Schwarzwald...

**Auftanken und Erholen**

### Verwöhnwochenende

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Tage mit HP  
1x romantisches 6-Gang-Menü  
1x Kaffee und Kuchen  
1x Flasche Wein  
1x Obstteller

**p. P. ab 149,- €**

### Schwarzwaldversucherle

immer Sonntag bis  
Donnerstag oder Freitag  
4 oder 5 Tage HP  
**zum Sparpreis**

**p. P. ab 199,- €**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)  
oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

VERLAG + DRUCK **LINUS WITTICH**  
Heimat- und Bürgerzeitungen

# Info für unsere Leser

Ihr persönlicher Ansprechpartner für:

- **Geschäftsanzeigen**
- **Infobroschüren**
- **Beilagen-Werbung**
- **Flyer**

**Kontakt**  
**Falko Drechsel**

Mobil: (01 70) 2 95 69 22  
Telefon: (0 35 81) 30 24 76  
Telefax: (0 35 81) 30 24 76

falko.drechsel@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck **LINUS WITTICH KG**  
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)



## Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

### Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

### Wöchentliche Reinigung in den Reinigungsklassen 1 und 5

#### Montag

Berliner Straße, Marienplatz, Steinstraße, Postplatz, Struvestraße

#### Mittwoch

Berliner Straße, Marienplatz, Salomonsstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Schulstraße (Fußgängerbereich), An der Frauenkirche

#### Donnerstag

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Gottfried-Kiesow-Platz, Brüderstraße (einschl. Fläche um Brunnen Obermarkt)

#### Freitag

Berliner Straße, Marienplatz, Peterstraße, Neißstraße, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Annengasse

#### Dienstag, 30.07.13

Kummerau, Jahnstraße, Grüner Graben, Löbauer Straße (rechts von Rauschwalder Straße), Landeskronstraße (rechts von Bautzener Straße), An der Weißen Mauer, Cottbuser Straße (Inselbereich), Bahnhofstraße (zwischen Schillerstraße und Blockhausstraße)

#### Mittwoch, 31.07.13

Hildegart-Burjan-Platz, Gartenstraße (links von Konsulstraße), Struvestraße, Otto-Müller-Straße, Konsulplatz

#### Donnerstag, 01.08.13

Fischmarkt, Schulstraße (links von Jakobstraße), Gutenbergstraße, Handwerk, Bergstraße, Nikolaigraben (außer Fahrbahn K 6334), Obersteinweg (zwischen Lunitz und Steinweg), Sohrstraße, Melanchthonstraße (zwischen Reichenbacher Straße und Pestalozzistraße), Louis-Braille-Straße

#### Montag, 05.08.13

Schulstraße (rechts von Jakobstraße), Konsulstraße (rechts von Postplatz), Erich-Weinert-Straße, Uferstraße (links von Neißstraße), Leschwitzer Straße

#### Mittwoch, 07.08.13

Brunnenstraße, Carl-von-Ossietzky-Stra-

ße (rechts von Goethestraße), An der Jakobuskirche, Brückenstraße, Jakob-Böhme-Straße, Heynestraße

#### Donnerstag, 08.08.13

Lunitz (zwischen Heilige-Grab-Straße und Parkplatz Arbeitsagentur), Nikolaistraße, Schützenstraße, Fischerstraße, Nikolaus-Otto-Straße, Gottlieb-Daimler-Straße, Robert-Bosch-Straße, Klingewalder Weg, Spremberger Straße, Dresdener Straße (rechts von Krölstraße), Obermarkt (Parkfläche innen)

#### Freitag, 09.08.13

Dresdener Straße (links von Krölstraße), Konsulstraße (rechts von Bahnhofstraße), Uferstraße (rechts von Neißstraße), Johanna-Dreyer-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße (links von Goethestraße)

#### Montag, 12.08.13

Ostring, Alexander-Bolze-Hof, An der Terrasse, Lausitzer Straße

#### Dienstag, 13.08.13

Rosenstraße, Büttnerstraße, Fischmarktstraße, Fleischerstraße, Jauernicker Straße (rechts von Sattigstraße), Jochmannstraße (links von Krölstraße), Hartmannstraße (rechts von Dr.-Friedrichs-Straße), Blumenstraße (links von Konsulstraße), Leipziger Straße (rechts von Salomonstraße)

Anzeige



© Pixelio/Florentine

*Es ist schwerer eine Träne  
zu trösten,  
als tausend zu vergießen.*



**Ulrich**  
**GÖRLITZ**  
Obermarkt 15  
☎ 03581/47360

### Unsere Leistungen für Sie:

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- eigene Trauerhalle • Trauerfeierausgestaltung
- Anzeigen, Danksagungen, Trauerdruck
- Säрге aus handwerklicher Produktion
- große Auswahl an Wäsche und Urnen
- Erledigung aller Formalitäten
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Bestattungsvorsorge
- Vermittlung von Versicherungen
- Schwarz-Weiß-Mode

**Bestattungstradition seit 1893**  
[www.goerlitzer-bestattungshaus.de](http://www.goerlitzer-bestattungshaus.de)

